

Richtlinie für eine Fahrtkostenunterstützung der ÖH Uni Salzburg

§ 1 Zweck der Unterstützung

Mobilität im Studium ist sehr wichtig, die ÖH Uni Salzburg unterstützt daher aktiv Studierende bei ihren Mobilitätsbedürfnissen im Studium. Die Hochschüler*innenschaft an der Uni Salzburg (nachfolgend ÖH Uni Salzburg genannt) unterstützt daher nach Maßgabe der Richtlinie und der vorhandenen Mittel die Mitglieder der ÖH UNI Salzburg bei entstehenden Kosten für den öffentlichen Personennahverkehr in Salzburg.

§ 2 Vergabekriterien

- (1) Unterstützung ist nach folgenden Kriterien zu gewähren:
 1. Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die ÖH UNI Salzburg ist, dass der Studierende Mitglied der ÖH UNI Salzburg ist (also ein Studium an der UNI Salzburg betreibt).
 2. Der/die Antragsteller*in erhält keinen weiteren Mobilitätzuschuss (z.B. Zuschüsse der Stipendienstelle)

§ 3 Ansuchen

- (1) Ansuchen auf Unterstützung der ÖH UNI Salzburg können von den Studierenden an die online gestellt werden. Zu diesem Zwecke wird ein Online-Formular auf der Homepage der ÖH UNI Salzburg zur Verfügung gestellt, über welches der Antrag einzubringen ist. Alternativ wird ein Antrag in Papierform zur Verfügung gestellt. Nur vollständig ausgefüllte Ansuchen zählen als zu berücksichtigende Ansuchen für das weitere Verfahren.
- (2) Dem Ansuchen für die Fahrtkostenunterstützung der ÖH UNI Salzburg mit dem zugehörigen Antrag ist eine Kopie des Semestertickets, der Studierendenausweis sowie ein negativer Studienbeihilfebescheid beizulegen.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird in Form einer elektronischen Mitteilung (Email) dem Antragssteller mitgeteilt. Der/Die Antragsteller*in bekommt bei allen Änderungen am Antrag den Status per Email mitgeteilt. Bei einem positiven Ansuchen erhält der/die Antragsteller*in eine Mitteilung per Post, bei einem negativen Ansuchen erhält der/die Antragsteller*in eine Mitteilung per Email.
- (2) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

- (3) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge an die ÖHUNI Salzburg obliegt dem Sozialreferat der ÖH UNI Salzburg. Der/die Referent*in für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie der/die Vorsitzende kann in alle Unterlagen und Ansuchen Einsicht nehmen.
- (4) Eine Antragstellung ist im Wintersemester bis zum jeweiligen 31. Januar und im Sommersemester bis zum jeweiligen 30. Juni.
- (5) Die Fahrtkostenunterstützung kann maximal ein Mal im Semester in Anspruch genommen werden.
- (6) In speziellen Sozialfällen kann in Absprache mit dem/der Referent*in für wirtschaftliche Angelegenheiten und der/dem Vorsitzenden der ÖH UNI Salzburg auf die Erfüllung aller Vergabekriterien verzichtet werden. Eine solche Entscheidung ist in den Unterlagen schriftlich mit einem Aktenvermerk zu begründen.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Mitteln gemäß dieser Richtlinie.
- (8) Nachdem die Mittel des Sozialfonds begrenzt sind, muss die Vergabe nach Erschöpfen des Budgets im jeweiligen Studienjahr eingestellt werden, sofern der Fonds nicht aufgestockt wird.
- (9) Insofern Mittel durch Dritte (z.B. den Salzburger Verkehrsverbund) zur Verfügung gestellt werden können personenbezogene Daten zum Nachweis der vertraglich vereinbarten Verwendung der Mittel an Dritte übermittelt werden. Eine Nutzung oder Weitergabe der Daten durch Dritte ist untersagt. Dritte sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

§ 5 Höhe der Unterstützung

Die Fahrtkostenunterstützung beträgt 28 Euro.

§ 6 Änderung dieser Richtlinie

Änderungen sind durch die Universitätsvertretung der ÖH UNI Salzburg mit einfacher Mehrheit vorzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt für alle ab 25. Januar 2019 eingereichten Anträge in Kraft.